

Nicht aufgeführte Punkte und Unterpunkte bleiben unverändert!

Derzeitige Fassung	Neufassung
Wettsegelordnung	
<p>3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium), - Junioren (festgelegtes U-Kriterium), - Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium), - Jüngste (festgelegtes U-Kriterium), - Frauen, - Männer <p>oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Match-Race, - Team-Race. 	<p>3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen <u>von Segelnden</u> offen sein, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium), - Junioren (festgelegtes U-Kriterium), - Jugendliche (festgelegtes U-Kriterium), - Jüngste (festgelegtes U-Kriterium), - Frauen, - Männer <p>oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Match-Race, - Team-Race.
<p>4 Verantwortliche Führung eines Bootes</p> <p>4.1 Der Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen und gültigen Führerschein besitzen. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinpflicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.</p>	<p>4.1 Der Schiffsführer muss <u>einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorgeschriebenen und ggf. empfohlenen gültigen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jüngstensegelschein sein.</u> Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Die Führerscheinpflicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.</p>
<p>4.3 Jeder Schiffsführer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Bei mehreren angegebenen Vereinen gilt nur der erstgeschriebene.</p>	
<p>7 Meldegeld</p> <p>Die Meldung in Textform verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.</p>	<p>7 Meldegeld</p> <p>Die Meldung in Textform verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.</p>
<p>11 Protestgebühr</p> <p>Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.</p>	<p>11 Gebühren</p> <p>Im Bereich des DSV dürfen <u>für Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung sowie für</u></p>

	<u>Wiederaufnahme einer Anhörung und Verfahren nach Anhang T der WR keine Gebühren erhoben werden. WR 64.3(e) bleibt unberührt.</u>
--	---

Ranglistenordnung	
3.4	Füge hinzu: Regatten im Ausland können bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Regatta ergänzt werden
Anlage 1 zur RO	
3 Bestimmung des Multiplikators m ... Ist die Regatta für mehr als 2 Tage ausgeschrieben: m = 5 bei 6 oder mehr	[...] <u>Sind zu wertende Wettfahrten</u> für mehr als 2 Tage ausgeschrieben: m = 5 bei 6 oder mehr [Wettfahrten]

Meisterschaftsordnung	
5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse 5.1 Eine (I)DM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß RO geführt wird sowie in den aktuellen olympischen und paralympischen Klassen . [...] 5.1.1 Außer in den aktuellen olympischen und paralympischen Klassen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:	5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse 5.1 Eine (I)DM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß RO geführt wird sowie in den aktuellen olympischen <u>Disziplinen</u> [...] 5.1.1 Außer in den aktuellen olympischen <u>Disziplinen</u> muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:
6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl 6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer (I)DM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.	6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer (I)DM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum <u>31. Oktober</u> des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
10.3 In Absprache mit der Klassenvereinigung können Qualifikations- und Finalwettfahrten vorgesehen werden. Finalwettfahrten oder eine Einteilung in Finalgruppen dürfen erst erfolgen, nachdem die Bedingungen für die Gültigkeit der Meisterschaft gemäß 10.2 erfüllt sind. Die Bedingungen und der Zeitpunkt für die Festlegung der Finalteilnehmer müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.	

<p>10.4 Für olympische Bootsklassen ist das Format der Finalwettfahrten an den Qualifikationsstandards für die Olympischen Spiele auszurichten.</p>	
<p>11.3 Werden Qualifikations- und Finalwettfahrten gesegelt, muss die Ausschreibung festlegen, ob und wie die Punkte aus der Qualifikation in die Finalwertung eingehen, wie die Gewichtung der Finalwettfahrten ist und aus welchen Wettfahrten und unter welchen Bedingungen ein Streichresultat möglich ist</p>	
<p>11.4 Sind Finalwettfahrten vorgesehen, müssen die Segelanweisungen festlegen, dass ein Gleichstand zunächst nach dem Ergebnis in den Finalwettfahrten aufgelöst wird.</p>	<p>11.4 Sind Medaillenrennen vorgesehen, müssen die Segelanweisungen festlegen, dass ein Gleichstand zunächst nach dem Ergebnis in den Medaillenrennen aufgelöst wird.</p>
<p>14.2 Das Protestkomitee muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen mindestens eine gültige nationale Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.</p>	<p>14.2 Das Protestkomitee muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen mindestens eine gültige nationale Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören. Dies gilt nicht, wenn eine vom DSV genehmigte Internationale Jury gemäß WR 91(b) eingesetzt ist.</p>
	<p>14.6 Die Inhaber nationaler Lizenzen anderer Mitgliedsverbände von World Sailing werden bei den Anforderungen nach 14.1 bis 14.4 entsprechend gleichgestellt.</p>